

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich

Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich

Band: 40 (1958-1961)

Heft: 2

Artikel: Hochmittelalterliche Adelsherrschaften im Zürichgau

Autor: Kläui, Paul

Kapitel: 14: Zusammenfassung und Schlüsse

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

14. Zusammenfassung und Schlüsse

Auf Grund der Hunfried-Urkunde von 1044 und vor allem ihrer Zeugensliste, neuer genealogischer Erkenntnisse, die von den Einsiedler Traditionsnachrichten ausgingen, und der Erfassung auch außerschweizerischer chronikalischer Überlieferung war es möglich, den Besitzkomplex des Winterthurer Zweiges der Udalrichinger festzulegen. Er war sehr weitreichend, wenn auch nur an wenigen Stellen geschlossen. Er erstreckte sich von der Reuß bis zur Töss und von der Thur bis in die Täler Unterwaldens. Der Kampf Werners von Kyburg bedeutete den Untergang dieses Herrschaftsgebietes.

Mit der Übertragung an einen treuen Anhänger außerhalb unseres Raumes war die Auflösung eingeleitet. Es verschmolz nicht mit dessen zu entfernten Besitzungen, sondern begann als Aussteuerungsgut seiner Töchter eigene Wege zu gehen. Immer neue Teilungen ließen es in verhältnismäßig kleine Herrschaften zerfallen, in denen sich die Inhaber ihre Mittelpunkte schufen.

Größter Herrschaftskomplex war der der Herren von Regensberg-Sellenbüren, der aber durch die Teilung und den Übergang des Sellenbürenschen Teiles in verschiedene geistliche Hände sich seit Ende des 11. Jahrhunderts zusehends verminderte. Anderseits hat das nicht allzugroße Teilstück der Achalmer, das aber das Herzstück der alten Herrschaft Winterthur umfaßte, sich später zur bedeutendsten Herrschaft im Zürichgau entwickelt und auch die Hoheit über Hunfrieds Stiftung Embrach und ihr Gut erworben. Das dritte große Stück war das der Uster-Rapperswil-Hinwil, von dem allerdings die kleineren Stücke der späteren Hinwil und auch der Toggenburger absplitterten.

Diese Ergebnisse verlangen eine Revision mancher überkommener Ansichten, denen bisher die feste Unterlage fehlte. Mit ihnen ist eine neue Grundlage für die Erkenntnis der territorialen Entwicklung im Spätmittelalter gewonnen. Freilich gibt diese Untersuchung nicht ein umfassendes Bild, sondern sie greift zunächst nur *einen* Komplex mit gemeinsamem Ursprung heraus. Wir haben aber bereits gesehen, daß es noch andere, mit diesem oft eng verzahnte gab, wie den der Nellenburger. Abzuklären sind im weiteren die Güter der Herzogin Reginlind, dann wird auch die Herkunft der Schnabelburger und Wädenswiler einer Untersuchung rufen.

Wenn nun meist nur von Gütern gesprochen wurde, so ist aber mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß auch stets Herrschaftsrechte damit verbunden waren, die im einzelnen jedoch noch weiter zu erforschen sind. Für die Aufdeckung der Entwicklung waren indes die Güter als eine ohne weiteres faßbare Größe maßgebend.

Immerhin wird jetzt schon klar, daß das 11. und etwa die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einer Aufsplitterung größerer Grundbesitz- und Herrschaftskomplexe geführt haben, die oft kleinste Gebilde entstehen ließ. Mit einer solchen müßten wir auch rechnen ohne die Konfiskation von 1027; diese schuf nur besonders günstige Verhältnisse dafür. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts aber beginnt allgemein eine neue Zusammenfassung, die wir unter dem Namen der Territorialbildung kennen. Zum Teil sind es alte Familien, die schon bisher eine Rolle gespielt hatten, wie die Zähringer und Habsburger, die sich dieser neuen Aufgabe mit großem Erfolg widmen, zum Teil sind es neu auftauchende Familien, deren Ursprung im Dunkeln bleibt, wie die Staufer und Württemberger. Unsere Untersuchung hat uns den Ausgangspunkt der Territorialbildung des 12. und 13. Jahrhunderts für einen wesentlichen Raum des Zürichgaus klargelegt. Das wird manche Erscheinung dieser Entwicklung besser verstehen und manche Frage einer Lösung zuführen lassen. So wird man die Bildung der Grafschaft Kyburg in ganz neuem Lichte sehen müssen.

Gleichzeitig haben wir auch wichtige Anhaltspunkte für den ständischen und sozialen Aufbau des hochmittelalterlichen Adels gefunden, die in ihrem Ergebnis allerdings nur das bekräftigen, was Otto von Dungern schon vor 50 Jahren festgestellt hat, das aber leider für Untersuchungen, wie die vorliegende, zu wenig Beachtung gefunden hat.

In der Zeugenliste der Hunfried-Urkunde traten uns nur freie Herren entgegen, ohne daß ihnen irgendein Titel beigelegt wurde. Für eine Reihe von ihnen konnten wir die enge Verwandtschaft und Herkunft aus reichem Hause nachweisen. Aber die steten Erbteilungen ließen einzelne zu, besitzmäßig gesehen, kleinen Herren herabsinken, wie etwa die Hinwil. Das tat aber ihrem Stande keinen Abbruch. Für eine größere Anzahl von Zeugen können wir die Herkunft nicht nachweisen, aber es mag doch auch für sie gelten, daß viele unter ihnen verwandt waren und nur die Benennung nach ihrem Güterteil über die gemeinsame Abkunft hinwiegtauscht. Das gilt bestimmt etwa für die drei letzten nach Rorbas, Winkel und Bülach benannten Herren. Aus diesen Aufteilungen aber erklärt sich die Existenz einer größeren Zahl kleiner und unbedeutender Freiherren bis ins späte Mittelalter.

Freilich stehen sich nun all die genannten Zeugen doch nicht im gleichen Rang gegenüber. Soweit sie nämlich nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zu den Ebersberger Grundherren stehen, bindet sie offenbar ein Gefolgschaftsverhältnis, das von den Winterthurern übernommen wurde. Sie werden im Frieden für die Verwaltung der Güter, im Kriege zum Auszug verpflichtet gewesen sein und dafür Güter zu Lehen getragen haben, nach denen sie sich benannten. Die Frage, ob einzelne von ihnen später in den

unfreien Dienstmannenstand herabgesunken sind, wäre noch zu untersuchen. Die Tatsache, daß nach den gleichen Orten benannte Dienstmannen vorkommen, läßt einen solchen Schluß noch nicht zu, um so mehr als in der Überlieferung meist große zeitliche Lücken bestehen und mit dem Aussterben freier Familien gerechnet werden muß. Es scheint eher, daß das Auftreten der Dienstmannen einer neuen Form der Herrschaftsverwaltung entspricht, im Sinne der oben erwähnten Territorialbildung. Die Übereinstimmung mit der Benennung früherer Edelfreier hat ihren Grund darin, daß sie die gleichen Verwaltungssitze und Burgen zugewiesen erhielten, wie das Beispiel Wiesendangen deutlich zeigt¹. Diese Möglichkeit bestand aber nur, wo eine edelfreie Familie ausstarb, wo sie Bestand hatte dagegen vermochte sie vielmehr ihr Verwaltungsgebiet zu einer kleinen Herrschaft auszubauen, wie zum Beispiel in Wetzikon und Kempten² oder im Knonauer Amt die von Bonstetten.

15. Die frühmittelalterliche Grundlage

Wenn die vorliegenden Untersuchungen eine Grundlage für die Erforschung der späteren Entwicklung abgeben, so ist anderseits auch der Blick zurück zu werfen, um zu erkennen, woraus der Zustand des 11. Jahrhunderts hervorgegangen ist, vor allem also, den Ausgangspunkt des großen Herrschaftskomplexes der Herren von Winterthur zu suchen. Es kann sich jedoch hier nicht darum handeln, diese Fragen erschöpfend zu klären. Da aber eine offen zutage liegende Tatsache zu Schlüssen von weitreichender Konsequenz zwingt, ist darüber doch einiges zu sagen.

Ein Blick auf die Güterkarte läßt sofort eine auffällige Lücke im Raume des geschlossensten Besitzkomplexes am Irchel herausspringen. Das Gebiet von Nefenbach, Pfungen und Dättlikon ist aus seiner Umgebung herausgeschnitten. In diesem Raume liegt der Besitz des Klosters *Reichenau*³. Über die Herkunft dieses Reichenauer Besitzes berichtet Gall Oeheim: Der hl. Pirmin kam, ehe er das Kloster auf der Reichenau gründete, nach Pfungen und errichtete eine Zelle; er blieb hier bis zum Tode des Herzogs Gottfried

¹ Oben S. 63.

² Die Herren von Kempten sind, wie aus der Wappenübereinstimmung zu schließen ist, als jüngerer Zweig derer von Wetzikon anzusehen.

³ Vgl. oben S. 18. In Dättlikon erscheint allerdings Eigenbesitz der Herren von Wart, aber es mag sich dabei doch ursprünglich um reichenauische Lehen gehandelt haben, die sie als Vögte an sich gebracht hatten. Möglicherweise ist die Reichenauer Lehenshoheit erst beim Übergang an das Kloster Töß in Wegfall gekommen, doch läßt sich das nicht urkundlich erweisen.